

In seiner Sitzung am 20. Mai 2025 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 08.04.2025 den Beschluss gefasst hat, die offenen Forderungen zu einem Kostenersatz und einer Rechnung zu einem Feuerwehreinsatz aufgrund von unbekanntem Aufenthaltsort des Schuldners in Höhe von 4.959,01 Euro zu erlassen.

TOP 2

Beschlussfassung über Änderung der Schul- und Gebührenordnung ab 1. Oktober 2025 Zweckverband Musikschule Schozachtal

- Empfehlungsbeschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor dem Eintritt in die Tagesordnung von Bürgermeister Bordon von TOP 3 auf TOP 2 vorgezogen, um die Wartezeit für den anwesenden Verbandsvorsitzender Andreas Vierling und Musikschulleiter Gerd Wolss bis zu ihrem Sachvortrag abzukürzen.

Die Gemeinde Ilsfeld ist zum 1. Oktober 2013 der Musikschule Schozachtal beigetreten. Im Laufe der Zeit sind sehr gute Kooperationen mit den örtlichen Schulen entstanden und dadurch ist musische Früherziehung durch z.B. die Bläserklassen ein fester Bestandteil des schulischen Geschehens. Dieses Wirken der Musikschule ist auch ein essentieller Bestandteil der erfolgreichen Jugendarbeit des Musikvereins Auenstein und des Musikvereins Ilsfeld. Die Auszeichnungen, die die Schülerinnen und Schüler jährlich für die tolle musische Darbietungen erhalten, sprechen ebenfalls eine deutliche Sprache für die erfolgreiche Arbeit.

Die Haushaltslage der Gemeinde macht es notwendig, alle freiwilligen Ausgaben zu betrachten. Im Zuge dieses Prozesses wurde in der Haushaltsstrukturkommission angeregt, dass die Gebühren der Musikschule betrachtet werden sollen. Ziel wäre es den Abmangel, der durch die Umlagen gedeckt wird, zu verringern.

Umlage ZV Musikschule				
	2021	2022	2023	2024
Ilsfeld	142.250,98	142.700,68	158585,05	175.088,85
Abstatt	73.568,44	76.443,10	88.468,82	94.699,84
Untergruppenbach	190.984,85	183.231,35	177.879,10	203.789,85
Gesamt	406.804,27	402.375,13	425.205,97	473.578,54

Turnusmäßig wurde in der Verbandsversammlung am 17.03.2025 die Änderung der Schul- und Gebührenordnung zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der vorangegangenen Beratungen in der HH-Strukturkommission der Gemeinde Ilsfeld hat die Verwaltung darauf hingewirkt, dass eine Entscheidung vorerst vertagt wird und zunächst die Gemeinde Ilsfeld die Möglichkeit erhält, die Entscheidung im Gemeinderat vorzubereiten. Zu so einem Vorgehen gehört auch, dass die Verbandsverwaltung inklusive Verbandsvorsitzender diesen Impuls dankenswerterweise unterstützt haben.

Bürgermeister Bordon begrüßte Herrn Vierling und Herrn Wolss, die sich zunächst dem Gremium vorstellten.

Herr Wolss erläuterte kurz die Historie des Zweckverbands Musikschule Schozachtal und gab danach einen Überblick über Unterrichtsangebote, Lehrkräfte und Schülerzahlen. Weiter

berichtete er von den bereits stattgefundenen zahlreichen und vielfältigen Veranstaltungen der Musikschule Schozachtal und gab einen Terminausblick auf das laufende und kommende Schuljahr.

Anschließend berichtete Herr Vierling von den geplanten Änderungen an der Schul- und Gebührenordnung.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Gemeinderat empfiehlt, den Vertretern der Gemeinde Ilsfeld in der Verbandsversammlung die Änderungen der Schul- und Gebührenordnung zum 1. Oktober 2025 entsprechend dem Vorschlag der Musikschule Schozachtal zu beschließen.

TOP 3

Energiebericht „Infrastrukturdaten Strom und Gas“ der Syna GmbH

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor dem Eintritt in die Tagesordnung von Bürgermeister Bordon von TOP 2 auf TOP 3 verlegt, um die Wartezeit für die anwesenden Gäste des ursprünglichen TOP 3 bis zu ihrem Sachvortrag zu verkürzen.

Bürgermeister Bordon begrüßte den Regionalleiter der Syna GmbH Herrn Meyle sowie Herrn Krumm vom Kommunalmanagement der Syna GmbH.

Herr Meyle und Herr Krumm stellten sich dem Gremium vor und gaben anhand einer Präsentation einen Überblick über die Infrastrukturdaten von Strom und Gas in der Gemeinde Ilsfeld.

Herr Meyle erläuterte zunächst einige Grunddaten aus dem Jahr 2024 wie die Anzahl der Entnahmestellen für Strom (5.877 Stück) und Gas (1.249 Stück) und dem damit verbundenen Gesamtverbrauch von Strom (43.767.863 kWh) und Gas (43.417.650 kWh).

Weiter führte er aus, dass die Gemeinde durch den Standort der Syna GmbH im Gewerbegebiet Bustadt auch einen nennenswerten Betrag an Gewerbesteuererinnahmen für 2025 zu erwarten habe.

Im weiteren Verlauf zeigte Herr Krumm die Entwicklung der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet auf und berichtete, dass der Anteil der dezentral erzeugten Elektrizität an Gesamtstromverbrauch bei ca. 24,4 % liege.

Beachtlich stellte sich auch das Investitionsvolumen der Syna GmbH auf dem Gemeindegebiet von Ilsfeld dar, was Herr Meyle anhand der folgenden Übersicht verdeutlichte:

Jahresplan Investitionen und Instandhaltung - Strom

2025					
	Gemarkung	Kurzbeschreibung	Zeitraum	Status	Volumen in T€
1	Auenstein	Neubau Station OND	Fertigstellung 03/2025	Technisch abgeschlossen	180.000
2	Ilsfeld	Neubau Station OND + Umstellung	Start 06/2025	Projektiert	350.000
3	Ilsfeld	Erneuerung Station OND	Fertigstellung 04/2025	Technisch abgeschlossen	160.000
4	Auenstein	Erneuerung Station OND	Start Tiefbau 04/2025	Im Bau	215.000
5	Ilsfeld	Netzoptimierung	Fertigstellung 02/2025	Abgeschlossen	130.000
6	Auenstein	Mittelspannungsverbindung + Station OND	Start 06/2025	Projektiert	750.000
7	Ilsfeld	Erneuerung Station	Start 04/2025	Im Bau	130.000
8	Ilsfeld	Erneuerung Station	Start 06/2025	Projektiert	300.000
9	Schozach	Verkabelung + Station OND	Start 09/2025	Projektiert/ Abr. in 2026	400.000
10	Auenstein	Netzoptimierung	Fertigstellung 02/2025	Abgeschlossen	75.000
2025					
	Gemarkung	Kurzbeschreibung	Zeitraum	Status	Volumen in T€
11	Ilsfeld	EEG-Anschluss + Netzoptimierung	Nicht bekannt	Kundenauftrag fehlt	100.000
12	Ilsfeld	Anschluss Funkmast	Nicht bekannt	Kundenauftrag fehlt	300.000
13	Ilsfeld	Station Restarbeiten	Fertigstellung 02/2025	Abgeschlossen	40.000
14	Auenstein	Anschluss Kundenstation Aral Neu	Nicht bekannt	Kundenauftrag liegt vor	55.000

		2025	3.185
		2024	2.400
		2023	823

Syna GmbH · Kommunalmanagement · Stand 05/2025

Jahresplan Investitionen und Instandhaltung - Gas

2023-2025		
	Investitionen in T€	Unterhalt in T€
2023	34	60
2024	25	60
2025	30	300-400

Syna GmbH · Kommunalmanagement · Stand 05/2025

TOP 4

Festsetzung der Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe

- **Abwasserbeseitigung Ilsfeld**
- **Wasserversorgung Ilsfeld**

1. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Ilsfeld

Wie bereits im Vorjahr, werden auch in diesem Jahr die Wirtschaftspläne nicht zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des Kernhaushalts beschlossen. Der Kernhaushalt wurde bereits in der Sitzung vom 18.03.2025 vom Gemeinderat beschlossen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung werden nun im Mai dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht. In der Anlage finden Sie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasser-beseitigung und Wasserversorgung.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld jeweils einzeln zu beschließen. Außerdem ist nach § 14 Abs. 4 EigBG der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

Alle Eigenbetriebe werden nach dem neuen Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) geführt.

Entsprechend § 2 Abs. 5 der EigBVO-Doppik ist die Liquidität unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1.1 Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in der als Anlage beigefügten Fassung wird wie folgt beschlossen und festgesetzt.

Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	2.502.471 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.399.490 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	102.981 €
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.334.471 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.734.490 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	599.981 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	188.000 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.346.000 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.158.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-558.019 €
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.158.000 €
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	500.000 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	658.000 €
2.11	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	99.981 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.158.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

475.000 Euro

Ilsfeld, den 20.05.2025

Bernd Bordon
Bürgermeister

1.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Ilsfeld zusammen mit dem Investitionsprogramm wird beschlossen.

2. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Ilsfeld

Wie bereits im Vorjahr, werden auch in diesem Jahr die Wirtschaftspläne nicht zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des Kernhaushalts beschlossen. Der Kernhaushalt wurde bereits in der Sitzung vom 18.03.2025 vom Gemeinderat beschlossen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung werden nun im Mai dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht. In der Anlage finden Sie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld jeweils einzeln zu beschließen. Außerdem ist nach § 14 Abs. 4 EigBG der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

Alle Eigenbetriebe werden nach dem neuen Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) geführt.

Entsprechend § 2 Abs. 5 der EigBVO-Doppik ist die Liquidität unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

2.1 Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung in der als Anlage beigefügten Fassung wird wie folgt beschlossen und festgesetzt.

Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	1.852.300 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.841.750 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	10.550 €
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.851.500 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.551.750 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	299.750 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.361.000 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.361.000 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.061.250 €
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.361.000 €
2.9	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	350.000 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.011.000 €
2.11	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-50.250 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.361.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

365.000 Euro

Ilfeld, den 20.05.2025

Bernd Bordon
Bürgermeister

2.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Ilfeld zusammen mit dem Investitionsprogramm wird beschlossen.

TOP 5

Schulangelegenheiten

Hier: Frühbetreuungsangebot 7.00-7.30 Uhr im Rahmen der Ferienbetreuung in Ilfeld

Im Rahmen der weiteren Vorbereitung der Ganztagsgrundschule Ilfeld, der Anpassung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Anpassung der Gebührensatzung ergab sich eine noch nicht bedachte Lücke im Betreuungsangebot.

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Ganztagschule wurde der verlässliche Betreuungskorridor auf 07:30 bis 16:00 Uhr festgelegt. Für Kinder, die während der Schulzeit schon früher betreut werden müssen, besteht ab 7:15 Uhr die Möglichkeit am Brotzeit-Angebot der Schule im Aquarium teilzunehmen.

Dieses Angebot besteht allerdings in den Ferien nicht. Entsprechend zu den Kindertageseinrichtungen und der Kernzeitbetreuung Auenstein, sollte hier Kindern und Eltern die Möglichkeit gegeben werden, auch in den Ferien ein verlässliches Frühangebot zu nutzen.

Innerhalb der Ferien könnte man, entsprechend eine Frühgruppe 7.00-7.30 Uhr anbieten. Dies wäre mit dem vorhandenen Personal ohne Personalkostensteigerung für die Ferienzeit abbildbar. Hintergrund die Mitarbeiterinnen haben außerhalb und innerhalb der Ferien unterschiedliche Einsatz-/Dienstplanzeiten. Hieraus ergibt sich außerhalb der Ferien meist ein kleines Minus, welches innerhalb der Ferien (Ganztägiger Einsatz der MitarbeiterInnen) ausgeglichen wird. Dies führt dazu, dass eine Betreuung innerhalb der Ferien keine Mehrkosten verursachen würde. Die Frühbetreuung wird nur angeboten, wenn mindestens 5 Kinder in der jeweiligen Ferienwoche das Angebot buchen.

Frau Schlosser erläuterte den Sachvortrag im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 11 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen den Beschluss, dass im Rahmen des Ganztagsschulangebotes in Ilfeld, während der Ferien eine Frühbetreuungsgruppe von 7.00-7.30 Uhr angeboten wird.

Frühbetreuung wird nur angeboten, wenn mindestens 5 Kinder in der jeweiligen Ferienwoche das Angebot buchen.

TOP 6

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)

Die Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder muss aufgrund der geänderten Vergabekriterien für die Kita Plätze angepasst werden. Des Weiteren haben sich noch einige redaktionelle Änderungen und kleinere Anpassungen ergeben. Die Änderungen der Satzung sind in der Synopse in der Anlage dargestellt.

Frau Schlosser erläuterte den Sachvortrag im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, den Änderungen der Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) gemäß beigefügter Synopse zum 01.09.2025 zuzustimmen. Der Gemeinderat beschloss die o.g. Satzung.

Satzung der Gemeinde Ilsfeld über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)	Satzung der Gemeinde Ilsfeld über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.05.2024 <u>20.05.2025</u> folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung 1. Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:	§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung (1) Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:
1.1. Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung 1.1.1. Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; 1.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder mit Ganztagesbetreuung, Regelzeiten und verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;	Nr. 1 1. Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung 1.1.1. Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr; 1.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder mit Ganztagesbetreuung, Regelzeiten und -verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
2. Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde Ilsfeld als Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige pädagogische Fachkräfte, für ihre BürgerInnen bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den kommunalen Tageseinrichtungen entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten im Hinblick auf ihre soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung betreut, gebildet und gefördert werden.	(2) Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde Ilsfeld als Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige pädagogische Fachkräfte, für ihre BürgerInnen bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den kommunalen Tageseinrichtungen entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten im Hinblick auf ihre soziale, emotionale, körperliche

Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder nach §1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. 3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. 4. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann. § 2 Anmeldung, Platzvergabe 1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. Hierbei werden auch die Plätze der freien Träger durch die Gemeinde vergeben. Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet.	und geistige Entwicklung betreut, gebildet und gefördert werden. Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder nach §1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. <u>(3) Diese Satzung regelt auch die Platzvergabe bei den Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Gemeinde Ilsfeld in kommunaler und freier Trägerschaft.</u> (34): Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen <u>in der Krippe</u> aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber <u>als pädagogische Fachkraft</u> in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. (45): Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann. § 2 Anmeldung, Platzvergabe (1): Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens <u>getrennt nach Kindern unter 3 und über 3 Jahren</u>. Hierbei werden auch die Plätze
2. Die Anmeldung zur Kinderbetreuung muss min. 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen zu können. 3. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich zu erfolgen und ist per Mail oder postalisch bei der Kindergartenverwaltung unter Rathaus Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung Rathausstr. 8 74360 Ilsfeld oder kindergarten.verwaltung@ilsfeld.de einzureichen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1-2 Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden. 4. Die Hauptplatzvergabe für das neue Kindergartenjahr erfolgt im März. Unterjährige Anmeldungen werden entsprechend der noch freien Platzkapazitäten berücksichtigt. Durch den Gemeinderat wurden folgende Vergabekriterien festgelegt: Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmeldedatum, Alter/Geburtsdatum des Kindes bei Aufnahmedatum, Alleinerziehende(r) Sorgeberechtigte(r) befindet sich in Berufsausbildung, Schulausbildung oder Studium, Sorgeberechtigte(r) ist allein erziehend und berufstätig oder sucht Arbeit, Beide Sorgeberechtigte sind berufstätig, Pflegefall in der Familie (im Haushalt lebend), Geschwisterkind, wenn dies noch die Einrichtung besucht, Aufnahme wird durch eine Behörde (z.B. Landratsamt/Jugendamt oder Sozialamt; Amtsgericht, Familiengericht, ...) angeraten. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.	der freien Träger durch die Gemeinde vergeben. Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet. (2): Die Anmeldung zur Kinderbetreuung muss min. 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen zu können. (3): Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat <u>schriftlich zu über das Online Portal zu</u> erfolgen und ist per Mail oder postalisch bei der Kindergartenverwaltung unter Rathaus Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung Rathausstr. 8 74360 Ilsfeld oder kindergarten.verwaltung@ilsfeld.de einzureichen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den die für das jeweilige Betreuungsalter (1-2 Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen <u>Anmeldebogen Online-Anmeldung</u> auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. <u>Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.</u> (4): Die Hauptplatzvergabe für das neue Kindergartenjahr erfolgt im März. Unterjährige Anmeldungen werden entsprechend der noch freien Platzkapazitäten berücksichtigt. Durch den Gemeinderat wurden folgende Vergabekriterien festgelegt: <u>Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmeldedatum, Alter/Geburtsdatum des Kindes bei Aufnahmedatum, Alleinerziehende(r) Sorgeberechtigte(r) befindet sich in Berufsausbildung, Schulausbildung oder Studium, Sorgeberechtigte(r) ist allein erziehend und berufstätig oder sucht Arbeit, Beide Sorgeberechtigte sind berufstätig, Pflegefall in der Familie (im Haushalt lebend), Geschwisterkind, wenn dies noch die Einrichtung besucht,</u>

	Aufnahme wird durch eine Behörde (z.B. Landratsamt/Jugendamt oder Sozialamt; Amtsgericht, Familiengericht, ...) angeraten:
--	---

Kriterium	Punktezahl		
Kindeswohl	25 Punkte		
Alleinerziehend	15 Punkte		
Arbeitstätigkeit und Beschäftigungsumfang	10, 7 oder 0 Punkte		
Erziehungsbe- rechtigte/r A	Erziehungsbe- rechtigte/r B	je	
%	75-100	75-100	10 Punkte
%	50-74	50-74	7 Punkte
%	0-49	0-49	0 Punkte
Geschwisterkind in Einrichtung		2 Punkte	
Pflegefall (Elternteil/Kind) in der Familie im Haushalt lebend (Pflegenachweis)		2 Punkte	
Alter des Kindes:		2 Punkte	
Elternteil ist Mitarbeiter in der Gemeinde mit *			
80-100% Arbeitsumfang		7 Punkte	
60-79% Arbeitsumfang		5 Punkte	
50-59% Arbeitsumfang		3 Punkte	

5. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats bevor das Kind 3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu §2 Abs. 2). 6. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 5 Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht. 7. 6 - 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein. 8. Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen kommunalen Einrichtung oder Einrichtung in freier Trägerschaft angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern gleichrangig behandelt.	Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld. (5): In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats bevor das Kind 3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu §2 Abs. 2). (6): Die Platzvergabe und -information (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 5 Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht. (7): Die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder melden sich 6 - 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein. (8): Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen kommunalen Einrichtung oder Einrichtung in freier Trägerschaft angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern gleichrangig behandelt.
---	--

§ 3 Aufnahme 1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmeantrag (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, eine ärztliche Beratung der Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz des Kindes, sowie der Nachweis der Masernimpfung entsprechend dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention zwingend erforderlich. Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern. 2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach §1 Nr. 1.1.1.; 1.1.2. ist der Betreuungsbedarf jährlich durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil für mindestens 1 Tag einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr+2 lange Nachmittage) abgedeckt wird. 3. Für die Nutzung der langen Nachmittage (13.30-16.00 Uhr) im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten ist zum Nachweis des	<u>Wenn in keiner Einrichtung ein Platz zum gewünschten Aufnahmedatum zur Verfügung steht wird das Kind in einer Warteliste vermerkt.</u> § 3 Aufnahme (1): Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen <u>Aufnahmeheftantrag (Anlage 1)</u> ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, eine ärztliche Beratung der Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz des Kindes, sowie der Nachweis der Masernimpfung entsprechend dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention zwingend erforderlich. Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern. (2): Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach §1 <u>Abs. 1</u> Nr. 1.1.1.; 1.2. ist der Betreuungsbedarf jährlich durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil für mindestens 1 Tag einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr+2 lange Nachmittage) abgedeckt wird. (3): Für die Nutzung der langen Nachmittage (13.30-16.00 Uhr) im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten ist zum Nachweis des
--	---

Betreuungsbedarfs jährlich eine Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr) abgedeckt wird. 4. Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung werden einmal jährlich von der Kindergartenverwaltung von den Eltern eingefordert. 5. Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusagebescheid widerrufen werden s. § 7 Abs. 3 Nr. 3.1. 6. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit der Platzvergabe (z.B. Wechsel der Tage beim Platzsharing) und mit einer Veränderung des Personalschlüssels zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden. 7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Hausleitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des	Betreuungsbedarfs jährlich eine Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr) abgedeckt wird. (4): Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung werden einmal jährlich von der Kindergartenverwaltung von den Eltern eingefordert. (5): Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusagebescheid widerrufen werden s. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3.1. (6): Eine Änderung der Buchungsmodalitätenzeiten ist mindestens 4 Wochen vor Quartalsende zum neuen Quartal Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit der Platzvergabe (z.B. Wechsel der Tage beim Platzsharing) und mit einer Veränderung des Personalschlüssels zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden. (7): Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Hausleitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch der Verwaltung zu melden.
--	---

Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch der Verwaltung zu melden. 8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass mindestens eine, wenn möglich gleichbleibende, Bezugsperson das aufzunehmende Kind während der Eingewöhnung begleitet. Die Eingewöhnung im Bereich 1-2 Jahre dauert mindestens 2 Wochen, die Eingewöhnung im Bereich 3-6 Jahre mindestens 1 Woche. Steht keine Begleitperson zur Verfügung kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden. Über das Ende der Eingewöhnungszeit entscheidet die zuständige Gruppenleitung im Sinne des Kindes. § 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten 1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten die Tageseinrichtungen täglich besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 8:30 Uhr zu benachrichtigen. 2. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 5 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Ilsfeld nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten. 3. Der Besuch der Einrichtungen regelt sich ausschließlich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Während der Eingewöhnungsphase eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird die tägliche Anwesenheitszeit des Kindes von der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entsprechend ihrem pädagogischen Konzept vorgegeben.	(8): Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass mindestens eine, wenn möglich gleichbleibende, Bezugsperson das aufzunehmende Kind während der Eingewöhnung begleitet. Die Eingewöhnung im Bereich 1-2 Jahre dauert mindestens 2 Wochen, die Eingewöhnung im Bereich 3-6 Jahre mindestens 1 Woche. Steht keine Begleitperson zur Verfügung kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden. Über das Ende der Eingewöhnungszeit entscheidet die zuständige Gruppenleitung im Sinne des Kindes. § 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten (1): Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten die Tageseinrichtungen täglich besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 8:30 Uhr zu benachrichtigen. (2): Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 5 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Ilsfeld nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten. (3): Der Besuch der Einrichtungen regelt sich ausschließlich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Während der Eingewöhnungsphase eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird die tägliche Anwesenheitszeit des Kindes von der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entsprechend ihrem pädagogischen Konzept vorgegeben.
---	--

4. Die Schließtage der Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Ilsfeld zentral nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. 5. Einrichtungen mit Regel- und verlängerten Öffnungszeiten haben 20 feste Schließtage. Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung haben 10 feste Schließtage. Hinzukommen jeweils 4 flexible Schließtage (pädagogischer Tag, Konzeptionstag, Putztag, Mitarbeiterausflug), welche zentral oder von den Tageseinrichtungen nach Rücksprache mit der Verwaltung festgelegt werden. 6. Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Ilsfeld, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt. 7. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 7 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen. 8. Werden die Öffnungszeiten überzogen, erhebt der Träger nach § 4 Satz 10 Zusatzgebühren. 9. Werden zusätzliche Öffnungszeiten oder Angebote (z.B. Flex 30, Kita-Bus, lange VÖ- oder Regel-Nachmittage „...“) von weniger als 5 Kinder genutzt, werden diese Öffnungszeiten/Angebote mit einer Frist von 3	(4): Die Schließtage der Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Ilsfeld zentral nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. (5): Einrichtungen mit Regel- und verlängerten Öffnungszeiten haben 20 feste Schließtage. Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung haben 10 1 feste Schließtage (<u>10 Schließtage und ein Regenerationstag</u>). Hinzukommen jeweils 4 flexible Schließtage (pädagogischer Tag, Konzeptionstag, Putztag, Betriebs<u>Mitarbeiter</u>ausflug), welche zentral oder von den Tageseinrichtungen nach Rücksprache mit der Verwaltung festgelegt werden. (6). Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Ilsfeld, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt. (7): Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 7-6 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen. (8): Werden die Öffnungszeiten überzogen, erhebt der Träger nach § 4 Satz 10 <u>Nummer 13 der Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung</u> Zusatzgebühren.
---	--

Monaten gekündigt. Eine Neuschaffung des jeweiligen Angebotes ist dann erst ab einer Mindestanzahl von 10 Anmeldungen wieder möglich. § 5 Ferienbetreuung 1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten. § 6 Benutzungsgebühren Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder erhoben. § 7 Aufsicht 1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. 2. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ilsfeld, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund	(9): Werden zusätzliche Öffnungszeiten oder Angebote (z.B. Flex 30, Kita-Bus, lange VÖ- oder Regel- Nachmittage „...“) von weniger als 5 Kinder genutzt, werden diese Öffnungszeiten/Angebote mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt. Eine Neuschaffung des jeweiligen Angebotes ist dann erst ab einer Mindestanzahl von 10 Anmeldungen wieder möglich. § 5 Ferienbetreuung 1. ——— Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten. § 5 6 Benutzungsgebühren Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder <u>und Einrichtungen der Schulkindbetreuung</u> erhoben. § 5 7 Aufsicht (1): Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. (2): Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ilsfeld, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund
--	--

einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. 3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. 4. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. 5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personen-sorgeberechtigten) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. § 8 Beendigung, Kündigung, Ausschluss 1. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende	einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. (3): Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. (4): Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. (5): Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personen-sorgeberechtigten) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. § 78 Beendigung, Kündigung, Ausschluss, <u>Verringerung der Betreuungszeit</u> (1): Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf,
des Monats, vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.08. des Jahres des Schuleintrittes. 2. Die Gemeinde Ilsfeld kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen: 2.1 Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen; 2.2 Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen; 2.3 Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit; 2.4 Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird; 2.5 Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben; 2.6 Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen; 2.7 Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt; 2.8 Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Ilsfeld, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. §	endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.08. des Jahres des Schuleintrittes. (2): Die Gemeinde Ilsfeld kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen: 2.1 Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen. 2.2 Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen; 2.3 Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit; 2.4 Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird; 2.5 Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), bei der Online Anmeldung, die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben; 2.6 Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen; 2.7 Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt; 2.8 Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Ilsfeld, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. §

1 Abs. 3 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Ilsfeld hat; 2.9 Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 5 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen; 2.10 Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird. Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden Nr. 3.2. bis 3.7. sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 13 Abs. 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung. 3. Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Ilsfeld wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt). 4. Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist. 5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. §9 Wechsel der Einrichtung 1. Ein seitens der personensorgeberechtigten gewünschter Einrichtungswechsel in eine andere kommunale Einrichtung ist nur nach Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Umzug im Teilort,	1 Abs. 43 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Ilsfeld hat; 2.9 Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 45 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen; 2.10 Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird. Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden Nr. 3.2. bis 3.7. sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 133 Abs. 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung. (3): Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Ilsfeld wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt). (4): Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist. (5): Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. <u>(6) Bei Geburt eines Geschwisterkindes werden die Zeiten einer Ganztagsbetreuung 4 Wochen nach Geburt des Geschwisterkindes zum Monatsanfang auf die verlängerte Öffnungszeit gekürzt.</u> §989 Wechsel der Einrichtung 1. Ein seitens der personensorgeberechtigten gewünschter Einrichtungswechsel in eine andere kommunale Einrichtung ist nur nach Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Umzug im Teilort, erhebliche
---	--

erhebliche Veränderung im Betreuungsbedarf, etc.) und nach Zustimmung der Sachgebietsleitung möglich. 2. Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit Hausleitung und Personensorgeberechtigten einen Gruppenwechsel eines Kindes anordnen. 3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z.B. Aufnahme Geschwisterkind) einen früheren Einrichtungswechsel oder einen längeren Verbleib in der Kleinkindbetreuung anordnen. § 10 Versicherung, Haftung 1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII): 1.1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung; 1.2. während des Aufenthalts in der Einrichtung; 1.3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge, etc.). Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. 2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Hausleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. 3. Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde Ilsfeld nur bei Vorsatz	Veränderung im Betreuungsbedarf, etc.) und nach Zustimmung der Sachgebietsleitung möglich. (1)2. Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit Hausleitung und Personensorgeberechtigten einen Gruppenwechsel eines Kindes anordnen. (2)3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z.B. Aufnahme Geschwisterkind) einen früheren Einrichtungswechsel oder einen längeren Verbleib in der Kleinkindbetreuung anordnen. § 109 Versicherung, Haftung (1): Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII): 1.1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung; 1.2. während des Aufenthalts in der Einrichtung; 1.3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge, etc.). Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. (2). Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Hausleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. (3). Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde Ilsfeld nur bei Vorsatz
--	--

und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. 4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. 5. Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Fachkräften besprochen werden, des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus §10 Abs. 3 und 4. § 11 Krankheitsfälle 1. Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Hals-schmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden. Für den Wiederbesuch der Einrichtungen von erkrankten Kinder gelten folgende Regelungen: 2. Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt	und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. (4): Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. (5): Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Fachkräften besprochen werden, des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus §9¹⁰ Abs. 3 und 4. § 10¹¹ Krankheitsfälle (1): Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Hals-schmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden. Für den Wiederbesuch der Einrichtungen von erkrankten Kindern gelten folgende Regelungen: <u>Aufgrund der unübersichtlichen Darstellung in der Synopse wurde hier auf die Darstellung der Wiedenzulassungstabelle verzichtet. Sie finden diese unten mit den Veränderungen in rot. Geändert wurde die Dauer der Wiedenzulassung bei EHEC (nur noch 2 Stuhlproben) und der Umgang bei starkem und wiederholtem Befall mit Läusen bei einzelnen Kindern.</u> (2): Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt
--	--

werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten. Botulismus, Cholera, Diphtherie, humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen, akute Virushepatitis, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie, Tollwut, Typhus abdominalis oder Paratyphus, Windpocken, Die Hausleitung der Einrichtung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden. 3. Die Bestimmungen des IfSG bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes. 4. In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen,	werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten. Botulismus, Cholera, Diphtherie, humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen, akute Virushepatitis, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie, Tollwut, Typhus abdominalis oder Paratyphus, Windpocken, Die Hausleitung der Einrichtung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden. (3): Die Bestimmungen des IfSG bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes. (4): In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen,
---	---

verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Kräfte. 5. Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc. die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Hausleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin §1 Abs. 5. § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten 1. Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend. 2. Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche, regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften. 3. Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer	verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Kräfte. (5): Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc. die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Hausleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin §1 Abs. 5. § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten (1): Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend. (2): Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche, regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften. (3): Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer
--	--

Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Gemeinde Ilsfeld die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. §8 Abs. 3). § 13 Elternbeirat 1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. 2. Auf Wunsch der Elternbeirätinnen tritt zweimal jährlich der Gesamtelternbeirat unter Beteiligung der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen zusammen. § 14 Datenschutz 1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung- und Abrechnung seitens der Gemeindeverwaltung erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. 2. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. 3. Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.	Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Gemeinde Ilsfeld die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. §78 Abs. 32). § 13 Elternbeirat (1): Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. (2): Auf Wunsch der Elternbeirätinnen tritt zweimal jährlich der Gesamtelternbeirat unter Beteiligung der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen zusammen. § 14 Datenschutz (1): Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung- und Abrechnung seitens der Gemeindeverwaltung erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. (2): Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. (3): Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.
---	---

4. Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der personensorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung. 5. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. 6. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten. 7. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt. § 15 Sonderregelungen Die Gemeinde Ilsfeld wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen. § 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Ilsfeld, den 14.05.2024 gez. Bernd Bordon Bürgermeister	(4): Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der personensorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung. (5): Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. (6): <u>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten. In der Einrichtung wird entsprechend des Orientierungsplanes Baden-Württemberg für jedes Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation angelegt.</u> (7): Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt. § 145 Sonderregelungen Die Gemeinde Ilsfeld wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen. § 165 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.09.20245 in Kraft. Ilsfeld, den 14.05.2024 gez. Bernd Bordon Bürgermeister
--	---

Wiederzulassungstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung, Grund- und Gemeinschaftsschulen der Gemeinde Ilsfeld

(nach Empfehlung des Robert Koch Institutes)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Attest	Maßnahmen
3-Tage-Fieber	7-14 Tage	24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		   
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden	X (nur bei Adenov.)	 
Borkenflechte	2-10 Tage	24 Stunden nach Beginn der Antibiotikagabe, ansonsten nach Abheilung	x	   
EHEC	2-10 Tage	Nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben	X	 
Erkältungserkrankungen				
Ohne Fieber		Kein Ausschluss		
Mit Fieber ab 38°C		24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Nach Genesung		 
Hand-Mund-Fuß	4-30 tage	Nach Genesung		   
Hepatitis A/E	15-50/ Tage	64 Nach ärztlicher Rücksprache	X	   
Keuchhusten	7-20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	X	
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung Bei starkem und wiederholtem Befall einzelner Kinder behält sich der		

		Träger einen tageweisen Ausschluss vor		
Krätze	14-42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache	X	 
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens 48h nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall		   
Norovirus	1-3 Tage			
Salmonellen	1-3 Tage			
Campylobacter	1-10 Tage			
Unbekannter Erreger				
Masern	8-21 Tage	Nach Genesung	x	
Meningitis		Nach Antibiotikagabe und Genesung		
Haemophilus influenzae b (Hib)	2-4 Tage			
Meningokokken	2-10 Tage			
Mumps	12-25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	x	
Mundfäule	2-12 Tage	Nach Genesung		 
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung		 
Ringelröteln	7-14 Tage	Mit Beginn des Ausschlages		 
Röteln	1-3 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlages	x	
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1-3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe		  
Tuberkulose	8-28 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	x	
Windpocken		Nach Abheilung der Bläschen, bei Ausbruch von Windpocken müssen alle Kinder, die die 1. Impfung haben, die zweite Impfung nachweisen, ungeimpfte Kinder sind nach erstem Auftreten der Erkrankungen in der	x	

Einrichtung 16 Tage vom Besuch ausgeschlossen



Kochwäsche



Spielzeug nach Kontakt reinigen



Geschirr im Spüler über 60°C



Verstärkte Handdesinfektion



Handkontaktflächen desinfizieren

TOP 7

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Ilsfeld betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
- Tageseinrichtungen für Kinder von 1 Jahr bis zu 6 Jahren
 - Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Kernzeit, Ganztagsbetreuung), für Schüler/-innen, die die jeweilige Grundschule oder die Grundstufe des SBBZ besuchen, an der die Schülerbetreuung angeboten wird.

(2) Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und der Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Schulkindbetreuung geregelt.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Bei Eintritt eines Kindes innerhalb eines Kalendermonates ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zugangstag. Änderungen, die für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie, Alter der Geschwisterkinder) werden zum Folgemonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Mitteilung muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt die Mitteilung später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert.

(3) Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt nach §280 Satz I BGB keine Gebührenerstattung (z.B. Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie, etc.).

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungsmodell je Monat berechnet.

(2) Die Gebühren für Regelzeiten und verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 3-6 Jahre und die Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 1-2 Jahre richten sich nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages.

(3) Die übrigen Gebühren wurden entsprechend der allgemeinen Gebührenentwicklung, die sich aus der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages ergibt, seitens des Gemeinderates festgesetzt.

(4) Weiterhin werden Zusatzgebühren für die Mittagsversorgung, Tee- und Bastelgeld, Portfolio und zusätzliche Buchungszeiten erhoben.

(5) Die Höhe der Gebühren für das Kindergartenjahr 2025/2026 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Elternbeiträge Kindertagesstätten		
	Beiträge 25/26	Beiträge 24/25
Regelkindergarten 7.30-12.30 Uhr		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	133 €	123 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	103 €	96 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	70 €	65 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	23 €	25 €
Verlängerte Öffnungszeiten		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	199 €	185 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	154 €	144 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	105 €	98 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	40 €	37 €
Ganztag 1 Mo-Do 7:30-15:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr		bisher 39 Stunden
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	416 €	415 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	322 €	322 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	220 €	219 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	83 €	83 €
Ganztag 2 Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr		bisher 47 Stunden
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	462 €	500 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	358 €	388 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	244 €	263 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	92 €	100 €
Spielgruppe mit Ganztagsoption Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	341 €	338 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	264 €	262 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	180 €	178 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	68 €	68 €

Elternbeiträge Kinderkrippe				
Kinderkrippe VÖ 7:30-13:30 Uhr	Beiträge 25/26		Beiträge 24/25	
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	471 €		439 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	350 €		326 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	236 €		220 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	93 €		87 €	
Kinderkrippe Ganztage 1 Mo-Do 7:30-15:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr			bisher 39 Stunden	
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	573 €		571 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	443 €		443 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	303 €		301 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	115 €		114 €	
Kinderkrippe Ganztage 2 Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, Fr 7:30-14:00 Uhr			bisher 47 Stunden	
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	636 €		688 €	
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	492 €		534 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	336 €		362 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	127 €		138 €	
Platzsharing Kinderkrippe (nur Schnakenest bis 08/2026)				
	2 Tage	3 Tage	2 Tage	3 Tage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	254 €	382 €	275 €	413 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	197 €	295 €	214 €	321 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	134 €	202 €	145 €	217 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	51 €	76 €	55 €	83 €

Sonstige Angebote TEK			
Teegeld und Kleinvesper	3,00 €	3,00 €	
Portfolio (einmalig Krippe, einmalig Kita)	5,00 €	5,00 €	
Frühstückspauschale	15,00 €	15,00 €	
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr			
1 Nachmittag pro Woche	41 €	38,00 €	
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr			
2 Nachmittag pro Woche	82 €	76,00 €	
Mittagessenpauschale Wunderland, Sternschnuppe, Farbklecks, Schnakenest	75 €	70,00 €	
Mittagessenpauschale Regenbogen	70 €	70,00 €	
Frühbetreuung 7:00-7:30 Uhr Schnakenest, Sternschnuppe	28 €	17,00 €	
Flex "30" 13:30-14:00 Uhr in TEK Wunderland, Schnakenest, Farbklecks	28 €	17,00 €	

Elternbeiträge Schukindbetreuung		
	Beiträge 25/26	Beiträge 24/25
Ganztagsbetreuung Mi+Fr 12:00-14:45		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	44 €	Neu - keine Vergleichswerte
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	34 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	23 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	9 €	
Ganztagsbetreuung Mi+Fr 12:00-14:45 + Mo-Fr 14:45-16.00		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	94 €	Neu - keine Vergleichswerte
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	73 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	49 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	19 €	
Kernzeitenbetreuung		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	120 €	89
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	94 €	69
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	62 €	46
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	24 €	18
Kernzeitenbetreuung Ferienwoche 7:30-14:00 Uhr		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	81 €	35 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	63 €	28 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	43 €	19 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	16 €	7 €
Ganztags Ferienwoche 7:30-14:45 Uhr		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	90 €	Neu - keine Vergleichswerte
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	70 €	
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	48 €	
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	18 €	
Ganztags Ferienwoche 7:30-16:00 Uhr		
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	106 €	58 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	82 €	45 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	56 €	31 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	21 €	12 €

Sonstige Angebote SchuKiB		
NUR in AUENSTEIN		
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche	16 €	38,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 16:00 Uhr 2 Nachmittag pro Woche	32 €	76,00 €
VÖ plus pro Ferienwoche 1 Nachmittag	5 €	
VÖ plus pro Ferienwoche 2 Nachmittag	10 €	
Frühbetreuung 7:00-7:30 Uhr Kerni Auenstein	28 €	
Frühbetreuung pro Ferienwoche	9 €	
Nur in Ilsfeld		
Frühbetreuung Mi für Klasse 3/4	8 €	
Frühbetreuung pro Ferienwoche	9 €	

(6) Für Kinder, die einen nachweislichen Förderbedarf haben (Inklusionskinder) wird der Beitrag um eine Sozialstufe reduziert. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (ärztliches Attest) erbringen. Kinder mit logopädischen, ergotherapeutischen u.ä. Behandlungen können nach einer Erstbehandlung ab dem Folgerezept eine Reduzierung der Sozialstufe beantragen. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (Folgerezept) erbringen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt der Nachweis später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert. Bei längerfristigen therapeutischen Behandlungen müssen auch fortlaufende Folgerezepte eingereicht werden. Hierfür sind die Eltern zuständig. Erfolgt kein Nachweis, wird der Beitrag wieder auf die frühere Berechnungsstufe gesetzt. In Therapiepausen besteht kein Reduzierungsanspruch.

(7) Kann ein Kind auf Grund von besonderen Einschränkungen nur in einem begrenzten Zeitumfang die Betreuungseinrichtung besuchen, kann die Betreuungsgebühr stundenweise erhoben werden. Dies ist nur in Ausnahmesituation und nach Prüfung durch die Sachgebietsleitung und in Absprache mit der Fachbereichsleitung Kinder-Jugend-Bildung möglich.

(8) Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen zum Monatsende vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Eine Änderung der Buchungsmodalitäten ist mindestens 4 Wochen vor Quartalsende zum neuen Quartal schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit der Platzvergabe und mit einer Veränderung des Personalschlüssels zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden.

(9) Die Ferienbetreuung in Einrichtungen der Schulkindbetreuung ist nicht in der Monatsgebühr enthalten. Die Ferienbetreuung ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienzeitraum bis zum 30. September für die Herbst-, Weihnachts- und Faschingsferien und bis zum 15. Februar für die Oster-, Pfingst- und Sommerferien verbindlich anzumelden. Sollte das Kind erkrankt sein, kann mit Nachweis eines ärztlichen Attestes, eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen. Sollte das angemeldete Kind aus anderen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, werden die Gebühren nicht rückerstattet.

(10) Die Eingewöhnungszeit ist bei der ersten Aufnahme in eine kommunale Einrichtung, sofern diese wie im Eingewöhnungskonzept der Gemeinde Ilsfeld vorgesehen umgesetzt wird, gebührenfrei. Für den Bereich 3-6 Jahre umfasst dies 1 Woche vor Aufnahme und für den Bereich 1-2 Jahre 2 Wochen vor Aufnahme des Kindes. Es bestehen keine

Erstattungsansprüche falls aus persönlichen Gründen (z.B. Urlaub) oder aus Gründen die in der Einrichtung (z.B. Schließzeiten, Urlaubszeiten der Mitarbeiter, etc.) liegen, die Eingewöhnungszeit nicht vor die tatsächliche Aufnahme gelegt werden kann.

(11) Die Betreuungsgebühr für Tageseinrichtungen für Kinder wird für 12 Monate erhoben.

(12) Die Betreuungsgebühr für Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird für 11 Monate erhoben.

(13) Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene halbe Stunde mit **5,00 Euro** **7,00 Euro** berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten ersten des Folgemonats eingezogen. Regelungen zum Sonderkündigungsrecht nach **§8 Abs. 3 Nr. 3.4. §7 Abs. (2)** der Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder bleiben davon unberührt.

(14) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung anderer Buchungszeiten verrechnet werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
2. Die monatlichen Gebühren sind spätestens bis zum Ersten eines Monats zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
3. Die Gebühr wird im Regelfall von der Gemeindekasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeinde Ilsfeld ein SEPA-Lastschriftinzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
5. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, Rathausstr. 8, kündigen.
6. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.3./30.6./30.9./31.12) oder zum Ende des Schuljahres (31.8.) kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli. Das Kind kann die Ferienbetreuung bis längstens 31. August nutzen.

§ 6 Gebührenbefreiung

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Ilfeld, den 20.05.2025

Bernd Bordon
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilfeld. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Legende: **rot = Streichung**, **gelb = Neufassung**

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen den Beschluss, den Änderungen der Gebührensatzung gemäß der Sitzungsvorlage zum 01.09.2025 zuzustimmen.

TOP 8

Schulangelegenheiten

Hier: Anpassung der Essenspreise in der Mensa

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.11.2011 beschlossen, den Mensateil des Neubaus der Ganztagschule (Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule) wirtschaftlich vom schulischen Teil zu trennen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) in den BgA „Hallen“ zu integrieren oder erforderlichenfalls selbstständig als BgA zu führen.

Zudem stimmte der Gemeinderat der Verpachtung der Mensa im Neubau an Familie Hanselmann vom Gasthaus Rössle grundsätzlich zu und beauftragte die Verwaltung, einen entsprechenden Pacht- und Betreibervertrag mit Familie Hanselmann auszuhandeln und diesen dem Gemeinderat vor Abschluss zur endgültigen Zustimmung vorzulegen.

In der Gemeinderatssitzung am 27.11.2018 hat der Gemeinderat nachträglich den Pacht- und Betreibervertrag mit dem Mensapächter beschlossen.

Im Betreibervertrag ist in § 8 ein Passus enthalten, der die Höhe der Ausgabekosten für die Nutzerinnen und Nutzer der Mensa regelt.

Die Bezugspreise in der Mensa wurden letztmalig im Jahr 2021 auf 3,50 € pro Portion für Schülerinnen und Schüler und 4,50 € für die sonstigen Nutzerinnen und Nutzer erhöht. Der Betreibervertrag wurde damals entsprechend mit einer Vertragsänderung angepasst.

Im Rahmen der Beratungen zu den Kita Gebühren wurde auch das Thema Mittagsversorgung aufgegriffen. Mit dem neuen Beschluss heute soll geregelt werden, dass in der Kita die Kostenkalkulation für die Monatspauschale künftig mit 3,92 € pro Portion erstellt wird. Bisher hat die Gemeinde stets versucht die Bezugspreise für das Essen für die Kita Kinder und die Schulkinder im gleichen Maß zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt daher vor die Gebühren in der Mensa auf 4,- € für Schülerinnen und Schüler und auf 5,- € für die sonstigen Nutzerinnen und Nutzer zu erhöhen.

Frau Schlosser erläuterte den Sachvortrag im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen den Beschluss, die Bezugspreise ab 01.09.2025 in der Mensa auf 4,- € für Schülerinnen und Schüler und auf 6,- € für die sonstigen Nutzerinnen und Nutzer zu erhöhen. Der Betreibervertrag der Mensa soll entsprechend angepasst werden.

TOP 9

Schulangelegenheiten

Hier: Möblierung der bisherigen Kunst-Räume der Realschule im Gebäude der Grundschule für die künftige Nutzung als Ganztagsgrundschule

In der Sitzung des Gemeinderats vom 14. Mai 2024 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Einrichtung einer Ganztagsgrundschule an der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld. Mit der Einrichtung der Ganztagsgrundschule ist auch die Nutzung der bisherigen Kunsträume der Steinbeis Realschule als Räume für die Ganztagsgrundschule verbunden.

Damit die Räume für die Ganztagsgrundschule genutzt werden können, ist eine Neumöblierung notwendig.

Die Steinbeis Gemeinschaftsschule hat zunächst entsprechend dem Ganztagskonzept die Gestaltung der Räumlichkeiten als Lese-Insel, MINT-Insel und Talent-Insel ausgearbeitet. Mit den Planungen wurden Angebote von verschiedenen Anbietern eingeholt.

Um Kosten zu minimieren wird die Schule bestehendes Mobiliar von der Kernzeit in das Konzept integrieren. Dadurch ergibt sich eine Einschränkung bei der Auswahl der Anbieter, da das Mobiliar teilweise mit Einzelstücken ergänzt werden muss. In einem Teilbereich ist auch die Ausstattung mit Mobiliar vom Schreiner notwendig, da es individuell angepasst werden muss.

Die wirtschaftlichsten Angebote belaufen sich auf insgesamt 66.037,24 €, hiervon sind 15.750,73 € konsumtiv (Ergebnishaushalt) und 50.286,50 € investiv (Finanzhaushalt) zu verbuchen. Die Mittel wurden bei der Haushaltsplanung 2025 entsprechend berücksichtigt. Da momentan nur 50% zur Bewirtschaftung freigegeben wurden, muss allerdings von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden. Trotz den versuchten Einsparungen durch das Verwenden vorhandener Möbel, werden – zumindest nach Bestellung der Schulbücher - über 50% des konsumtiven Budgets der Gemeinschaftsschule bewirtschaftet.

Eine Bestellung des Mobiliars muss umgehend erfolgen, da die Räumlichkeiten zum neuen Schuljahr im September bezogen werden sollen. Diese Zeitschiene ist wichtig für den Start der Ganztagsgrundschule. Die vorbereitenden Arbeiten beginnen in den Pfingstferien. Da die Kosten unterhalb des Schwellenwerts der VOL liegen, ist eine Direktvergabe möglich.

Frau Schlosser erläuterte den Sachvortrag im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt die Schreinerarbeiten an die Fa. Heinen aus Ilsfeld zu einem Angebotspreis von 31.028,77 € zu vergeben.
2. Der Gemeinderat beschließt notwendig werdende Möblierungsausstattung an die Fa. Flexi aus Untergruppenbach zu einem Angebotspreis von insgesamt 27.803,43 € zu vergeben.

3. Der Gemeinderat beschließt die Ausstattung mit Technik (analog zu den bestehenden Räumen) an die Fa. Lambert aus Ilsfeld zu einem Angebotspreis von insgesamt 7.205,03 € zu vergeben.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt die entsprechenden Auftragsschreiben auszufertigen und zu versenden.

TOP 10

Wasserversorgung Ilsfeld

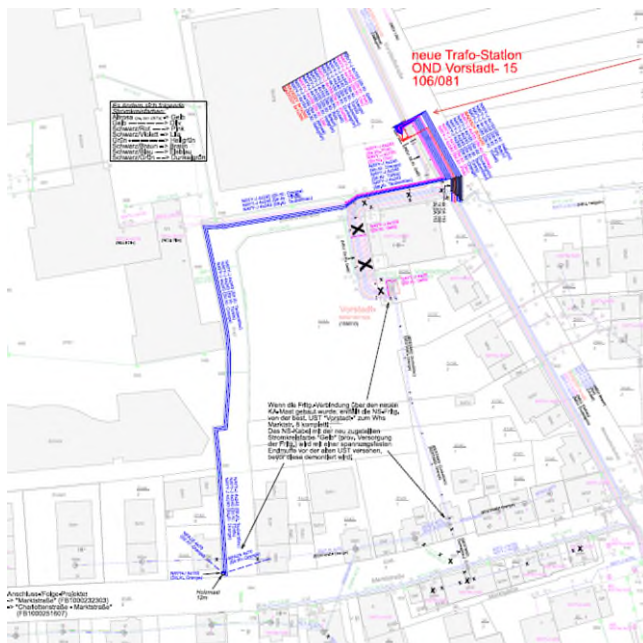
Erneuerung Wasserleitung Bollwerkstraße in Ilsfeld, Neubau Hydrantenschacht und Wasserleitung in der Bollwerkstraße auf Höhe Bollwerkstraße Flst. 5144/1 bis zum Kreuzungsbereich Bollwerkstraße/ Marktstraße

Hier: Baubeschluss und Ermächtigung zur Vergabe der Arbeiten

Die Syna GmbH plant eine neue Trafostation in der Vorstadtstraße zu errichten. In Abstimmung mit der Gemeinde wurde der neu geplante Stationsplatz im Bereich der Schozachtalhalle (Ostseite) festgelegt.

Im Zuge der Aufstellung der neuen Station sind außerdem Kabelverlegungsarbeiten notwendig, da die Leitungen von der bestehenden Trafostation im Bereich der „Holzmarktwiese“ neben dem gemeindeeigenen Objekt Vorstadtstraße 11 in die neue Trafostation eingebunden werden müssen.

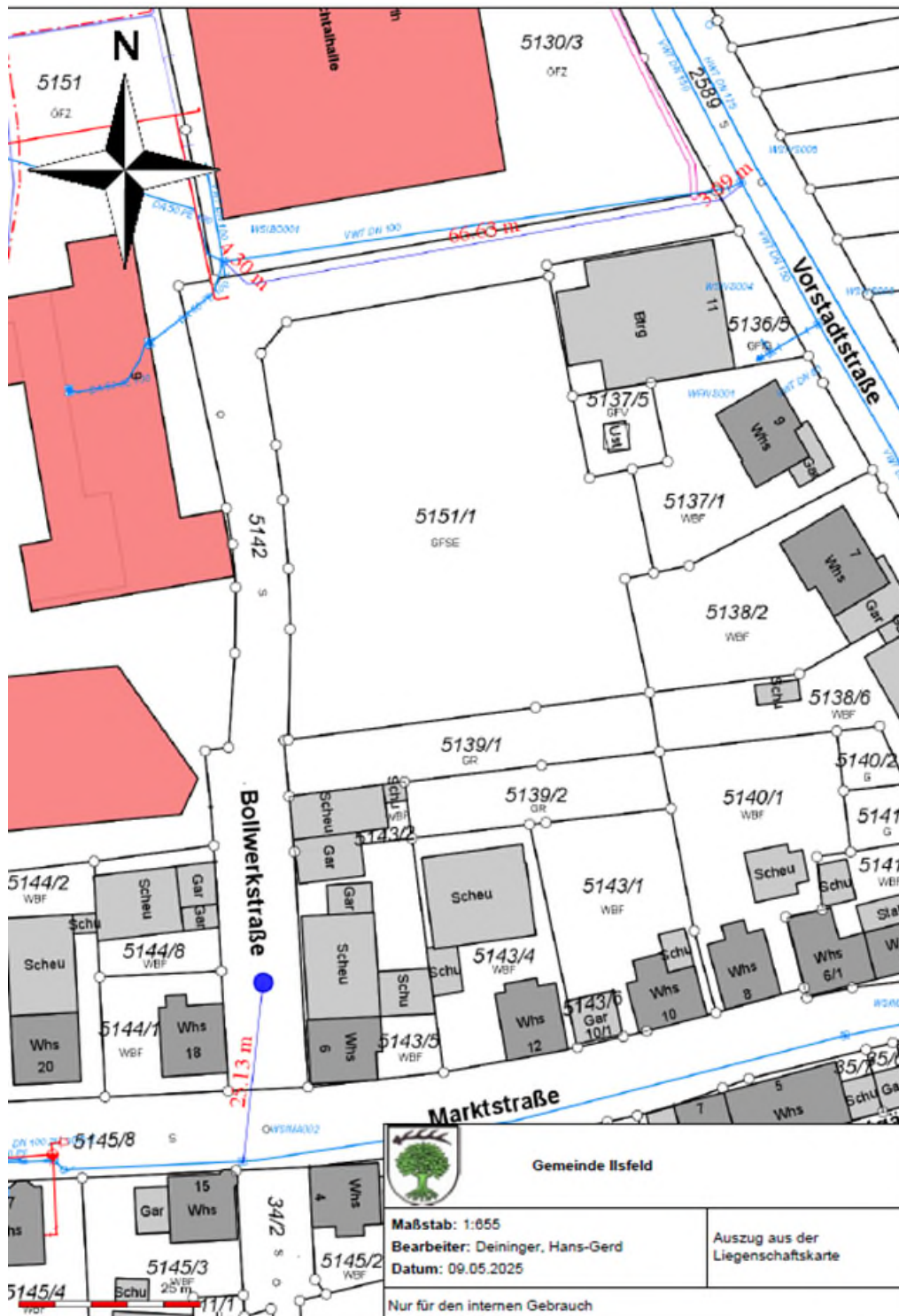
Die Syna GmbH plant darüber hinaus Stromleitungen entlang der Bollwerkstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Vorstadtstraße/ Bollwerkstraße in Richtung Marktstraße zu verlegen.



Im Zuge der ersten Abstimmungsgespräche zwischen der Syna GmbH und der Gemeinde Ilsfeld wurde seitens der Gemeinde Ilsfeld die Notwendigkeit zur Sanierung der bestehenden Wasserleitung in der Bollwerkstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Vorstadtstraße/ Bollwerkstraße und Schacht WSIBO001 auf Höhe des Sportlereingangs der Schozachtalhalle vorgebracht. Die Leitung ist mittlerweile ca. 50 Jahre alt. Seitens der Verwaltung wird die Erneuerung der bestehenden Wasserleitung auf ca. 70 m Länge aufgrund des Alters und der ungünstigen Lage empfohlen. Auf die beengten Verhältnisse im Straßenbereich bzw. den massiven Leitungsbestand auf Höhe des Objekts Vorstadtstraße 11 wird hingewiesen.

Des Weiteren sollte ein neuer Hydrantenschacht auf Höhe des Grundstücks Bollwerkstraße Flst. 5144/1 sowie eine dazugehörige Wasserleitung auf Höhe Bollwerkstraße Flst. 5144/1 bis zum Kreuzungsbereich Bollwerkstraße/ Marktstraße (ca. 25 m) errichtet werden. Auch hier empfiehlt die Verwaltung eine Ausführung, um zukunftsfähige Möglichkeiten zur Wasserversorgung des Schulzentrums und der Grundstücke an der Bollwerkstraße in Richtung Marktstraße herstellen zu können.

Zur Veranschaulichung ist nachfolgend eine Planzeichnung aufgeführt.



Im Zuge einer „Mitverlegung“ mit der Syna GmbH können Synergieeffekte, vor allem in Bezug auf den Aushub/ Graben sowie die Wiederherstellung der Oberflächen, genutzt werden. In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich auf die beengten Verhältnisse im Straßenbereich bzw. den massiven Leitungsbestand auf Höhe des Objekts Vorstadtstraße 11 sowie maroden Zustand der Oberfläche auf Höhe des Grundstücks Flst. 5144/8 in der Bollwerkstraße hingewiesen werden.

Die Arbeiten sind seitens der Syna GmbH auf die Pfingstferien 2025 angesetzt, um die Beeinträchtigungen für den Schulbetrieb und den ÖPNV so gering als möglich zu halten. Ein Angebot des von der Syna GmbH beauftragten Tiefbauunternehmens für die Tiefbauarbeiten im Bereich der Wasserversorgung wurde eingeholt. Die Tiefbaukosten betragen 43.419,53 € brutto. Die Arbeiten zur Verlegung der Wasserleitung sollen vom Team der Wasserversorgung Ilsfeld durchgeführt werden. Das Material beträgt ca. 3.500 € netto.

Für die aufgeführten Maßnahmen sind Haushaltsmittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung eingestellt (insgesamt 100.000 €).

Im Zuge der o.g. Arbeiten wurde zusätzlich geprüft, ob ein Nahwärme-Hausanschluss der Vorstadtstraße 11 sinnvoll ist. Auch hier ergeben sich Synergieeffekte, die Leitungen der Nahwärme mitzuverlegen. Die Kosten belaufen sich auf schätzungsweise 10.000 bis 12.000€. Die Leitungen werden in der Bollwerkstraße bis hin zum Objekt Vorstadtstraße 11 im Zusammenhang mit den Arbeiten der Syna und der Wasserversorgung verlegt und der Anschluss an die Nahwärme später realisiert.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachvortrag im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Erneuerung der Wasserleitung in der Bollwerkstraße zwischen dem Kreuzungsbereich Vorstadtstraße/ Bollwerkstraße und Schacht WSIBO001 sowie Neubau Hydrantenschacht und Neubau Wasserleitung auf Höhe Bollwerkstraße Flst. 5144/1 bis zum Kreuzungsbereich Bollwerkstraße/ Marktstraße im Zuge der Maßnahme der Syna GmbH zur Stationsverlegung inklusive Leitungsverlegungsarbeiten durchzuführen, sowie den Auftrag an die Firma ABZ Baudienstleistungen aus Siegersbach zu einem Angebotspreis von 43.419,53 € brutto zu vergeben. Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt das Auftragschreiben auszufertigen und zu versenden.

TOP 11

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von zwei Geldspenden.

TOP 12

Informationen und Bekanntgaben

1. Haushalt 2025

Herr Heber gab dem Gemeinderat gemäß § 43 Abs. 5 GemO den Erlass zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Landratsamtes Heilbronn bekannt.

2. Jugendhaus "Gnascht"

Frau Schlosser berichtete, dass das Jugendhaus seit Ende April Dienstag und Donnerstag dank der aktuell anwesenden Studentin für Soziale Arbeit bis auf Weiteres wieder geöffnet habe.

TOP 13

Anfragen

1. Beschilderung Baumaßnahme durch das Regierungspräsidium

Ein Gemeinderat bat darum, dass die Verwaltung das Regierungspräsidium zu einer ordentlichen Beschilderung bei ihrer aktuell stattfindenden Baumaßnahme auffordern solle.

2. Burgweg Auenstein

Eine Gemeinderätin beklagte die äußerst unübersichtliche Situation bei der Einfahrt in den Burgweg von Auenstein herkommend, ganz besonders bedingt durch den aktuellen Umleitungsverkehr und regte an, dort übergangsweise zumindest für einige Meter ein Halteverbot auszuweisen.

Bürgermeister Bordon sicherte die Prüfung des Vorschlags zu.

3. Spielmobil

Des Weiteren erkundigte sie sich, ob es das Spielmobil nicht mehr gebe.

Frau Schlosser erläuterte, dass dieses aktuell nicht vermietet werde.

Bürgermeister Bordon sicherte die Prüfung des Sachverhalts zu.

4. DGN

Ein Gemeinderat beklagte, dass nach wie vor an diversen Stellen in Ilsfeld die Straßenbeläge von den Trupps der DGN nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt wurden, so auch aktuell gegenüber der Eisdiele.

Bürgermeister Bordon erläuterte, dass dies bei regelmäßigen Treffen mit Vertretern der DGN angesprochen werde. Weiter erklärte er, dass aus diesem Grund im Gemeindegebiet bisher überhaupt nur zwei Stellen endabgenommen wurden. Die DGN arbeite dies nun sukzessive ab.

5. Raingartenweg

Ein Gemeinderat berichtete, dass vor einigen Tagen im Raingartenweg ein Bagger ohne Absperrung, Warnbarke, Hinweisschild, Beleuchtung oder ähnlichem abgestellt war. Er fragte sich, warum in so einem Fall das Ordnungsamt nicht tätig werde.

Bürgermeister Bordon erläuterte, dass ihm der Sachverhalt nicht bekannt sei und er sich deshalb nicht dazu äußern könne. Gleichzeitig bat er die Mitglieder des Gremiums um entsprechende Hinweise und Fotos, falls auf dem Gemeindegebiet etwas auffallen sollte. Dann könne man diese an das Ordnungsamt weiterleiten und entsprechend tätig werden.

6. Energiebericht

Eine Gemeinderätin erkundigte sich im Hinblick auf kommunale Gebäude nach dem zu erstellenden Energiebericht.

Bürgermeister Bordon erklärte, dass dieser dem Gremium voraussichtlich vor oder nach der Sommerpause vorgelegt werde.